

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2016

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 600b

Gesetz über die Anpassung der jährlichen Vorgaben gemäss FLG für den Voranschlag 2017

vom 12. September 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. April 2016¹,
beschliesst:

§ 1 *Aussetzung der jährlichen Vorgaben*

Zur Unterstützung des Konsolidierungsprogrammes 2017 werden für den Voranschlag 2017 in Abweichung von § 7 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010² folgende Vorgaben gemacht:

- a. die Erfolgsrechnung darf einen Aufwandüberschuss von höchstens 8 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern aufweisen,
- b. die Vorgabe gemäss § 7 Absatz 2 FLG zum Geldfluss-Investitions-Verhältnis wird ausgesetzt.

*K 2016 2665

¹ vgl. Geschäft B 38-2016 unter www.kantonsrat.lu.ch

² SRL Nr. 600

§ 2 *Mittelfristiger Ausgleich*

Der mittelfristige Ausgleich über die Jahre 2015 bis 2019 gemäss § 6 FLG muss mit dem Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2017–2020 eingehalten werden.

§ 3 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. September 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner